



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen

Fallschirmfall

- Nachtrag: Unfall ganz in der Nähe des Fallschirmlandeplatzes

Blick Zürich 33° Suche Anmelden
Home News Sport People Ratgeber Life Gesundheit Virtual Reality Auto Video Services

Fallschirm-Drama in Magadino TI
Hier stürzt der Walliser (†35) in den Tod

GAMBAROGNO - TI - Ein Fallschirmspringer aus dem Wallis stürzt in Magadino TI ab, wird von einem Auto erfasst und stirbt. Der Autofahrer steht unter Schock, wie sein Vater zu BLICK sagt.

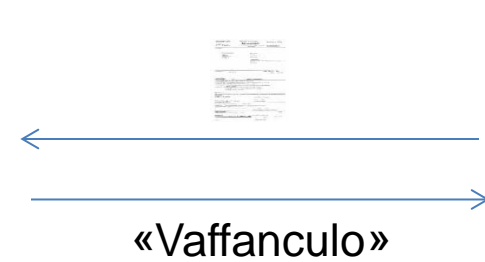
Fallschirmspringer-Drama in Magadino TI
Hier stürzt der Walliser (†35) ab 00:17

Beschimpfung?

- Nachtrag: Was ist, wenn der Betreibungsbeamte im Laufe des Strafverfahrens erfährt, was genau «vaffanculo» heisst.
- Später Erfolgseintritt.



Italienischer
Metzger



Betreibungs-
beamter O.

Urteil 6B_794/2007 vom 14. April 2008

Versuchte Erpressung?

- Nachtrag 1: «zu einem **Verhalten bestimmt**, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt» umschreibt nicht bloss Tätigkeitsdelikt, sondern einen Taterfolg.



Art. 156 – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem **Verhalten bestimmt**, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Versuchte Erpressung?

- Nachtrag 2: Ist der angedrohte Nachteil überhaupt ernstlich, wenn JAGR die Veröffentlichung egal ist?



Art. 69 StGB – Sicherungseinziehung

Das Gericht verfügt ... die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben ... , wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.



Glock 1



Glock 2

Beschlagnahme/Einziehung nach Waffengesetz

Art. 31 WG – Beschlagnahme/Einziehung

1 Die zuständige Behörde beschlagnahmt... Waffen... aus dem Besitz von Personen, für die ein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 (Personen, die... zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden) besteht

3 Sie zieht die beschlagnahmten Gegenstände definitiv ein, wenn... die Gefahr missbräuchlicher Verwendung besteht, insbesondere weil mit solchen Gegenständen Personen bedroht oder verletzt wurden



Glock 1



Glock 2



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.17	Einführung
2	Di 19.09.17	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.17	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.17	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.17	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.17	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.17	Subjektiver Tatbestand
8	Di 010.10.17	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.17	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.17	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.17	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 24.10.17	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 30.10.17	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 31.10.17	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.17	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 07.11.17	Schuld – Verbotssirrtum
17	Mo 13.11.17	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 14.11.17	Versuch
19	Mo 20.11.17	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 21.11.17	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 27.11.17	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 28.11.17	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
23	Mo 04.11.17	Vorsätzliches Unterlassungsdelikt
24	Di 05.12.17	Vorsätzliches Unterlassungsdelikt
25	Mo 11.12.17	Vorsätzliches Unterlassungsdelikt
26	Di 12.12.17	Fahrlässigkeit
27	Mo 18.12.17	Fahrlässigkeit
28	Di 19.12.17	Reserve



Deliktsaufbau (vorsätzliches Begehungsdelikt)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen • Willen 	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Überwiegende Int. • Autonomieprinzip 	<ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen 	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> • Objektive Strafbarkeitsbedingungen • Fehlendes Strafbedürfnis • Strafausschliessungsgründe 			Strafnotwendigkeit



Tatbestand

Tatbestand

Objektiv

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- **Kausalität**
- Zurechnung

Subjektiv

- Vorsatz
- Wissen
- Willen

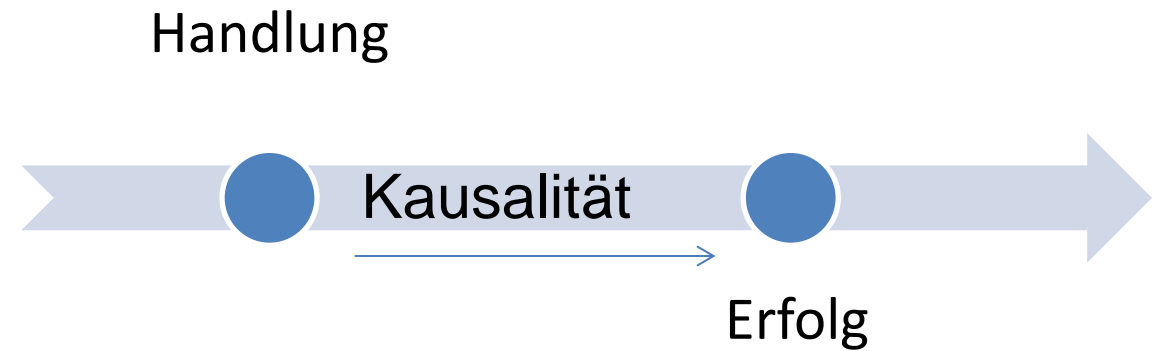
Kausalität

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung



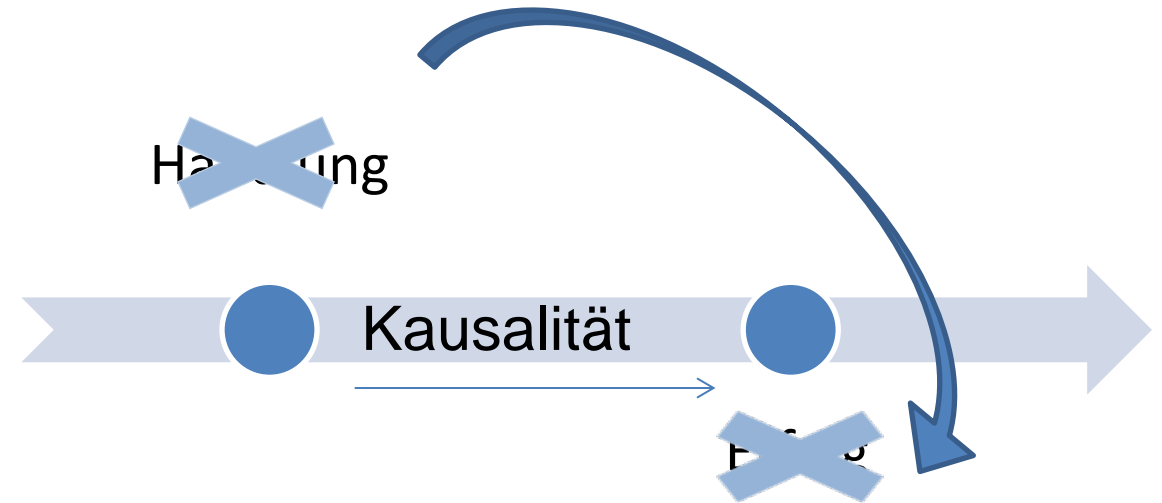
Natürliche Kausalität

Natürliche Kausalität

Naturwissenschaftliches Bindeglied
zwischen Handlung und Erfolg

«*Conditio sine qua non*»

Als natürliche Ursache gilt jede Handlung,
die nicht hinweggedacht werden kann,
ohne dass auch der Erfolg entfielen.



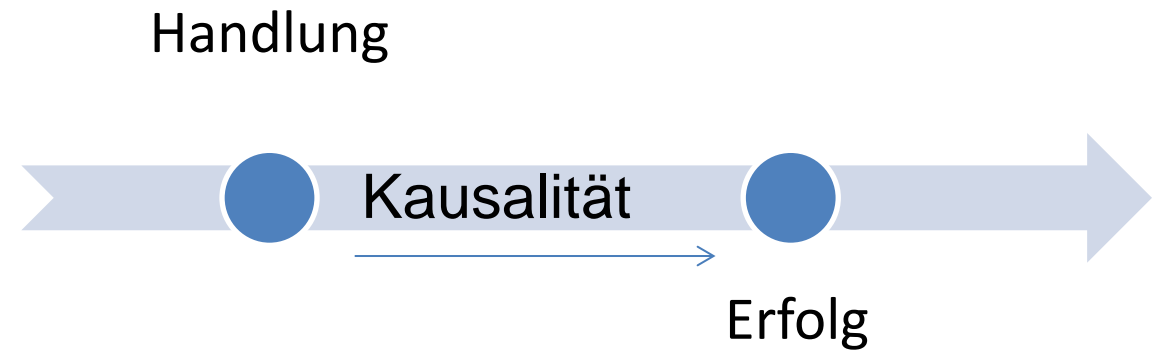
Kausalität

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung



Adäquate Kausalität

- Bedingungsformel zu weit
- Normative Eingrenzung natürlicher Kausalität



Alois und Klara

Adäquate Kausalität

1. Kausalität (BGer)

a. Natürliche

Überholen kann nicht weggedacht werden, ohne dass auch Wundbrandtod entfiel.

b. Adäquate?



Quai de Cologny/GE, BGE 131 IV 145



Adäquate Kausalität

«Verhalten muss geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen...»



BGE 135 IV 56, E. 2.1



Adäquate Kausalität

«Die Adäquanz ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden des Opfers oder eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die ... so alle anderen mitverursachenden Faktoren - namentlich das Verhalten des Angeschuldigten - in den Hintergrund drängen»



BGE 135 IV 56, E. 2.1



Adäquate Kausalität

1. Kausalität (BGer)

a. Natürliche

Überholen kann nicht weggedacht werden, ohne dass auch Wundbrandtod entfielen.

b. Adäquate?

«la santé fragile de D. ne constitue pas un facteur propre à rompre le lien de causalité adéquate ».



Quai de Cologny/GE, BGE 131 IV 145

Adäquate Kausalität

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate?

«...ganz aussergewöhnliche Umstände, wie ...Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste»



Quai de Cologny/GE, BGE 131 IV 145

Adäquate Kausalität

- Beutler fuhr am 11. März 1958 in der Nähe von Bern in Lastwagen zu schnell auf schneebedeckter Strasse von Oberburg nach Krauchthal.
- Ein Stationswagen fuhr an unübersichtlicher Stelle (mit Rechtsvortritt) auf die Krauchthalstrasse hinaus
- Beutler zögerte kurz, bremste dann voll, konnte aber den Zusammenstoss nicht mehr verhindern.



Fall Beutler – BGE 86 IV 153

Adäquate Kausalität

- Durch die Wucht des Zusammenpralls wurde der auf der Ladefläche des Stationswagens mitgeführte 250 kg schwere Motormäher, der lediglich durch Einschaltung des Rückwärtsganges ... gesichert war, stark nach vorne geworfen.
- 2 cm dicke Eisennocken durchbohrte den Fahrersitz.
- Kobel, der Führer des Stationswagens, erlitt schwere Rückenverletzungen, denen er am Folgetag erlag.



Fall Beutler – BGE 86 IV 153

Adäquate Kausalität

Falsche Frage:

Ist es vorhersehbar, dass ein
Fahrzeugführer bei der Kollision mit
einem Lastwagen stirbt?



Fall Beutler – BGE 86 IV 153

Adäquate Kausalität

Richtig:

War für den Fahrer des unfallverursachenden Lastwagens vorhersehbar, dass der andere Fahrzeugführer nur deshalb sterben würde, weil ihn der schlecht befestigte Rasenmäher erdrückte?



Fall Beutler – BGE 86 IV 153

Adäquate Kausalität

«Die Adäquanz ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das **Mitverschulden** des Opfers ... hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die ... so alle anderen mitverursachenden Faktoren – namentlich das Verhalten des Angeschuldigten - in den **Hintergrund** drängen»



Fall Beutler – BGE 86 IV 153

Adäquate Kausalität?

Kein Eigenverschulden des Opfers, nur schlechte Disposition. Grobes Verschulden Y. (Überholen)



Eigenverschulden des Stationswagenfahrers (Ladung). Grobes Verschulden Beutler (Vortritt/Tempo)



Eigenverschulden Opfer (?)
Kein Verschulden Autofahrer



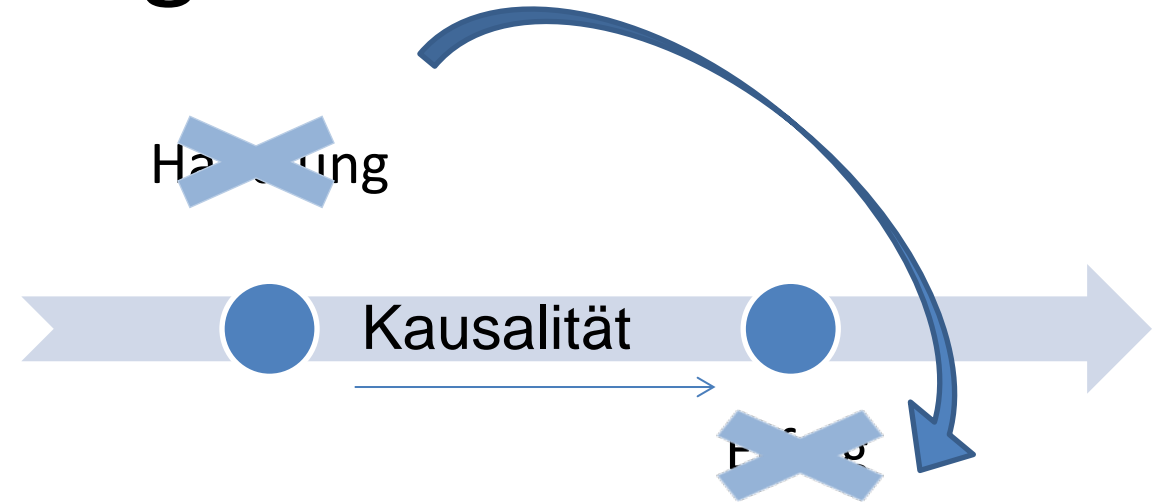
Zusammenfassung Kausalität

1. Kausalität (Bger)

- a. Natürliche
- b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung



CSQN-Formel

«Als natürliche Ursache gilt jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass auch der Erfolg entfiele».



Zusammenfassung Kausalität

1. Kausalität (Bger)

- a. Natürliche
- b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung

Adäquanzformel:

«Verhalten muss geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen...»



Objektiver Tatbestand Teil 2

Objektive Zurechnung

Mord?

“I think a person who supplies illegal drugs to a person that kills them is committing an act of violence... It’s no different than a person who shoots somebody with a gun.”

David Hickton, U.S. attorney for the Western District of Pennsylvania

National

Her fiancé gave her heroin. She overdosed. Does that make him a murderer?

By Rob Kuznia May 8, 2016



Patty Farrell holds a photo of her daughter, Laree Farrell-Lincoln, who died of a heroin overdose three years ago. (Heather Ainsworth for The Washington Post)

Quelle: <https://www.washingtonpost.com>



Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung

Weshalb heisst es «Objektive Zurechnung»?

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Obj. Zurechnung 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen • Willen 	Unrecht
Rechtswidrigkeit	• Bedrohungslage	• Abwehrwille	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> • Objektive Strafbarkeitsbedingungen • Fehlendes Strafbedürfnis • Strafausschliessungsgründe 			Strafnotwendigkeit

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



Ein Erfolg wird dem Täter objektiv zugerechnet, wenn er eine Gefahr geschaffen hat, die über das erlaubte Risiko hinausgeht, und die sich im konkreten Erfolg realisiert hat.

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate



2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung → - Natürliche Kausalität
- b. Unerlaubtes Risiko - CSQN
- c. Risikorealisierung - Risikoverringerung



Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisation
- Unerhebliche Risiken
 - - Geduldete Risiken
 - Eigenverantwortung

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung



- Unerhebliche Risiken
- - Geduldete Risiken
- Eigenverantwortung

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung



- Unerhebliche Risiken
- - Geduldete Risiken
- Eigenverantwortung

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung



- Unerhebliche Risiken
- - Geduldete Risiken
- Eigenverantwortung

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung



- Unerhebliche Risiken

→ - Geduldete Risiken (Sozialadäquanz)

- Eigenverantwortung

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung



- Unerhebliche Risiken
- - Geduldete Risiken (Sozialadäquanz)
- Eigenverantwortung

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung



- Unerhebliche Risiken
- - Geduldete Risiken (Sozialadäquanz)
- Eigenverantwortung

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung



- Unerhebliche Risiken
- - Geduldete Risiken (Sozialadäquanz)
- Eigenverantwortung

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung



BGE 134 IV 149

- Unerhebliche Risiken
- - Geduldete Risiken (Sozialadäquanz)
- Eigenverantwortung

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung



- Unerhebliche Risiken
- - Geduldete Risiken (Sozialadäquanz)
- Eigenverantwortung

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



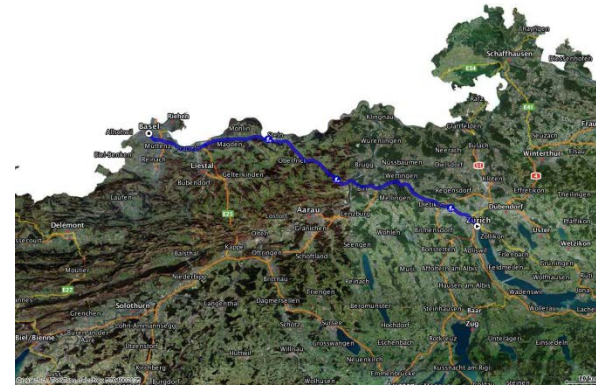
Ein Erfolg wird dem Täter objektiv zugerechnet, wenn er eine Gefahr geschaffen hat, die über das erlaubte Risiko hinausgeht, und die sich im konkreten Erfolg realisiert hat.

- >
- Schutzzweck
 - Dritrintervention

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



- - Schutzzweck
- Drittintervention

Fahrradunfall

Die zwei Radfahrer A und B fahren nachts hintereinander ohne jegliche Beleuchtung. A kollidiert mit einem entgegenkommenden Radfahrer O, der dabei getötet wird. A wird der fahrlässigen Tötung angeklagt, ebenso B, denn wenn dieser ein Licht gehabt hätte, hätte O den A sehen können.



Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate



2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung

- - Schutzzweck
- Dritrintervention



Zusammenfassung: Kausalität/Zurechnung

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate

- Naturwiss. Bindeglied
- Handlung -Erfolg
- CSQN-Formel
- Normative Einschränkung



2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung

- Natürliche Kausalität
- Gewitter/Verkehr
- Eigenverantwortung
- Schutzzweck





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.17	Einführung
2	Di 19.09.17	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.17	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.17	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.17	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.17	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.17	Subjektiver Tatbestand
8	Di 010.10.17	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.17	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.17	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.17	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 24.10.17	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 30.10.17	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 31.10.17	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.17	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 07.11.17	Schuld – Verbotssirrtum
17	Mo 13.11.17	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 14.11.17	Versuch
19	Mo 20.11.17	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 21.11.17	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 27.11.17	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 28.11.17	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
23	Mo 04.11.17	Vorsätzliches Unterlassungsdelikt
24	Di 05.12.17	Vorsätzliches Unterlassungsdelikt
25	Mo 11.12.17	Vorsätzliches Unterlassungsdelikt
26	Di 12.12.17	Fahrlässigkeit
27	Mo 18.12.17	Fahrlässigkeit
28	Di 19.12.17	Reserve



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen